

**1.12.12**



# **EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

## **Abstimmungs- und Wahl- reglement**

**2012**

**Teilrevision vom 19. Februar 2018**

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Abstimmungs- und Wahlreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Urnengeschäfte

### **Art. 1**

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Wahlen an der Urne sowie Sachgeschäfte an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung.

Stimmrecht

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne**

### **2.1 Allgemeines**

Briefliche Stimmabgabe

### **Art. 3**

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung

### **Art. 4**

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Abstimmungs- und  
Wahltag

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

<sup>2</sup> Wahltag werden durch den Gemeinderat je nach Bedarf festgesetzt.

<sup>3</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel vier Wochen später statt.

Urnenöffnungszeiten

### **Art. 6**

Der Gemeinderat legt die Urnenöffnungszeiten im Rahmen der Vorgaben für kantonale Abstimmungen fest.

## **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Verwaltung ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

<sup>2</sup> Bei Wahlen lässt sie für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
  - Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)
- herstellen.

<sup>3</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

<sup>4</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

<sup>5</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

<sup>6</sup> Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden Linien zu versehen.

## **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Verwaltung sorgt dafür, dass die Ausweiskarten bei Abstimmungen spätestens drei Wochen, bei Wahlen spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.

<sup>2</sup> Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und den Hinweis für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Freitag vor der Abstimmung oder Wahl bis Büroschluss gestellt werden.

<sup>4</sup> Die neue Stimmkarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel bei Abstimmungen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag und bei Wahlen spätestens 10 Tagen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                   | <p><sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>                                                                                                                                                                                                                               |
| Abstimmungsbotschaft              | <p><sup>3</sup> Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p>                                                                                                                                                   |
| Wahlprospekte                     | <p><sup>4</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>                                                                                                       |
| Auflage der Stimm- und Wahlzettel | <p><b>Art. 10</b></p> <p>Den Stimmberechtigten sind im Stimmlokal in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>           |
| jährlicher Abstimmungsausschuss   | <p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt jeweils für ein Kalenderjahr den Abstimmungsausschuss. Er ist so zu dotieren, dass der Urnendienst und die Ausmittlung sichergestellt sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber oder ein dazu befähigter Mitarbeiter der Verwaltung leitet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse.</p> |
| ständiger Wahlausschuss           | <p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt einen ständigen Wahlausschuss. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Als Vorsitzender amtiert der Gemeindeschreiber.</p> <p><sup>3</sup> Der ständige Wahlausschuss wird zur Ausmittlung von Urnenwahlen eingesetzt.</p>                                             |
| Instruktion                       | <p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Gemeindeschreiber kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p>                                                                                                                                                                                                           |
| Aufgaben                          | <p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeindeschreibers hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p>                                                                                                                                                                   |

<sup>2</sup> Der Vorsitzende des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

<sup>3</sup> Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmungen

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

<sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

<sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

#### **Art. 16**

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom zuständigen Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Bekanntgabe der Ergebnisse **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs auf ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

<sup>3</sup> Die erwahrten Ergebnisse werden im örtlichen amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Wahlanzeige

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

## **Art. 18**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

<sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

<sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

## **Art. 19**

<sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

<sup>3</sup> Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

<sup>4</sup> Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

<sup>5</sup> Bei Proporzwahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

<sup>6</sup> Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm-  
und Wahlmaterial

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

## **2.2 Urnenabstimmung**

Stimmabgabe

#### **Art. 22**

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit  
Gegenvorschlag

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag des Gemeinderates wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

<sup>5</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmausgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

#### **Art. 25**

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

## **2.3. Urnenwahlen**

### **2.3.1 Gemeinsame Bestimmungen**

Wahltermin

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

<sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 16.00 Uhr) der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

#### Ausschliessungsgründe

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

<sup>2</sup> Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

<sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

#### Inhalt der Wahlvorschläge

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

<sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

<sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

#### Vertreter

#### **Art. 30**

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

#### Prüfung der Wahlvorschläge **Art. 31**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 28 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

**Art. 32**

<sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im örtlichen amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.

**2.3.2 Proporzwahlen**

Listen

**Art. 33**

<sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindeschreiber versieht diese in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

<sup>2</sup> Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im örtlichen amtlichen Publikationsorgan mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindung

**Art. 34**

<sup>1</sup> Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 28 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

<sup>2</sup> Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

**Art. 35**

<sup>1</sup> Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

<sup>2</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

<sup>3</sup> Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

## Ungültige Wahlzettel

### Art. 36

<sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

## Ungültige Namen

### Art. 37

<sup>1</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup> Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

## Streichungen

### Art. 38

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 37 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

## Zusatzstimmen

### Art. 39

<sup>1</sup> Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

<sup>2</sup> Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

## Ermittlung

### **Art. 40**

<sup>1</sup> In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

## Verteilzahl

<sup>2</sup> Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

## Erste Verteilung

<sup>3</sup> Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

## Weitere Verteilung

### **Art. 41**

<sup>1</sup> Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

<sup>2</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

<sup>3</sup> Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

## Verteilung in Listenverbindungen

### **Art. 42**

<sup>1</sup> Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

<sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 verteilt.

## Gewählte und Ersatzleute

### **Art. 43**

<sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

<sup>2</sup> Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.

<sup>3</sup> Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

<sup>4</sup> Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

#### **Art. 44**

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten örtlichen amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

#### **Art. 45**

<sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

<sup>2</sup> Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

<sup>3</sup> Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

<sup>4</sup> Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 32 an.

Gemeinderat, besondere Sitzverteilung mit Gemeindepräsident und Vizepräsident

#### **Art. 46**

<sup>1</sup> Gehört der nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählte Gemeindepräsident (zugleich Präsident des Gemeinderates) einer an den Proporzahlen beteiligten Partei an, so ist er bei der Verteilung der Mandate dieser Partei anzurechnen.

<sup>2</sup> In diesem Fall ist die Verteilungszahl so festzulegen, dass die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aus dem Proporzergebnis durch 6 geteilt wird. Der Gemeindepräsident besetzt vorab je ein Mandat derjenigen Partei, welcher er angehört.

<sup>3</sup> Gehört der Gemeindepräsident keiner am Proporzwahlverfahren beteiligten Partei an, so verkleinert sich die Verteilungszahl entsprechend der noch zu vergebenden Sitze.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 33 bis 45.

<sup>5</sup> Scheidet der Gemeindepräsident während der laufenden Amtsdauer aus dem Gemeinderat aus, so findet eine Ersatzwahl statt. Sie richtet sich nach dem Majorzwahlverfahren an der sich alle Parteien beteiligen können.

### 2.3.3 Majorzwahlen

Wahlvorschläge

#### **Art. 47**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

<sup>2</sup> Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im örtlichen amtlichen Publikationsorgan. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

#### **Art. 48**

<sup>1</sup> Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

<sup>2</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

<sup>3</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

#### **Art. 49**

<sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

#### **Art. 50**

<sup>1</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup> Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

#### **Art. 51**

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 50 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang

#### **Art. 52**

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

<sup>2</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.  
Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

<sup>3</sup> Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

<sup>4</sup> Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

#### **Art. 53**

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

<sup>3</sup> Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

#### **Art. 54**

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl

#### **Art. 55**

Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten örtlichen amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.

Ersatzwahl

**Art. 56**

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz

**Art. 57**

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **3.1 Allgemeines**

Zeit der Gemeindeversammlung

**Art. 58**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- im ersten Halbjahr um u.a. die Jahresrechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr um u.a. das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.

Einberufung

**Art. 59**

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im örtlichen amtlichen Publikationsorgan.

Traktanden

**Art. 60**

Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 61**

<sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

#### Rügepflicht

#### **Art. 62**

<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

#### Vorsitz

#### **Art. 63**

<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

#### Eröffnung

#### **Art. 64**

Der Präsident

- eröffnet die Gemeindeversammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

#### Eintreten

#### **Art. 65**

Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

#### Beratung

#### **Art. 66**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

#### Ordnungsantrag

#### **Art. 67**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

### **3.2 Abstimmungen**

#### Allgemeines

#### **Art. 68**

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

#### Abstimmungsverfahren

#### **Art. 69**

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 70) ermitteln.

#### Gruppensieger (Cupsystem)

#### **Art. 70**

<sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“- Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 71**

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

**Art. 72**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 73**

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

## **4. Schlussbestimmungen**

Ergänzende Vorschriften

**Art. 74**

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen

**Art. 75**

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung

**Art. 76**

Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 01.01.2013 bis 31.12.2016 vom Herbst 2012 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

**Art. 77**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Abstimmungs- und Wahlreglement vom 28. August 2000.

<sup>3</sup> Die Teilrevision dieses Reglements tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumplanung (AGR), auf den 01.01.2019, in Kraft.

Die erstmaligen Wahlen erfolgen nach dieser Teilrevision

- a) für die Kommissionen für die Amtsdauer ab 01.01.2019 im Jahr 2018;
- b) für den Gemeinderat sowie für die GPK für die Amtsdauer ab 01.01.2021 im Jahr 2020.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2012.

**EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig.

sig.

Ch. Hofer

B. Steudler

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2012 bis 4. Juni 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 3. und 10. Mai 2012 bekannt.

Walkringen, 5. Juni 2012

Die Gemeindeschreiberin:

sig.

B. Steudler

## Auflagezeugnis Teilrevision 2017

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, die Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlreglements zu den Artikeln:

- 2 / 2
- 10
- 11 / 2
- 14 / 2
- 19 / 6
- 46
- 49 / 2
- 51 / 1
- 52 / 2
- 58 / 1
- 77 / 3

während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19.02.2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Konolfingen publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingelangt.

Walkringen, 19.02.2018

Der Gemeindeschreiber:

M. Moser Burbulla

## Genehmigungsvermerk Teilrevision 2017

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Walkringen haben den Änderungen im Abstimmungs- und Wahlreglement in den Artikeln:

- 2 / 2
- 10
- 11 / 2

- 14 / 2
- 19 / 6
- 49 / 2
- 51 / 1
- 52 / 2
- 58 / 1
- 77 / 3

an der Gemeindeversammlung vom 19. Februar 2018 genehmigt.

Der Gemeinderat:

Der Präsident



P. Stucki

Der Sekretär



M. Moser Burbulla

GENEHMIGT mit Aenderungen gem.  
Verfügung vom

**29. Aug. 2018**

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

